

Die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bei Aktivitäten der Jugendarbeit

Das Jugendschutzgesetz ist bei allen Aktivitäten von Trägern der Jugendarbeit, seien es regelmäßige Gruppenstunden, Ferienfahrten in das In- und Ausland, Kinobesuche, Partys und Konzerte ein treuer Begleiter. Jeder, der als verantwortlicher Veranstalter von Aktivitäten oder als Betreuer von Gruppenstunden oder Ferienfahrten zu tun hat, weiß, dass Kinder und Jugendliche einerseits bewusst Handlungen unternehmen, die den Zielen des Jugendschutzes widersprechen und dass andererseits die Eltern der von Kindern und Jugendlichen sowie die Träger von Einrichtungen erwarten, dass derartige Handlungen – wenn möglich – komplett verhindert oder zumindest durch eine effektive Aufsicht auf ein bestmöglich ungefährliches Mindestmaß reduziert werden.

Was ist das für ein Gesetz?

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche vor gesundheitlichen Schädigungen durch Suchtmittel, vor Gefährdungen an und durch jugendgefährdende Orte sowie vor jugendgefährdenden Medien zu schützen. Im Jahr 2003 wurde in der letzten größeren Reform des Gesetzes insbesondere der Jugendmedienschutz, der bis dahin in eigenen Gesetzen geregelt war, in das JuSchG eingearbeitet, im Jahr 2007 wurde die Altersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren sowie für das Rauchen in der Öffentlichkeit von 16 auf 18 Jahre angehoben.

An wen richtet sich das Gesetz?

Das JuSchG gilt mittelbar natürlich für alle Personen, die in irgendeiner Art und Weise davon betroffen sind, also für Kinder, Jugendliche und deren Eltern ebenso wie für Lehrkräfte, Jugendleiter bis hin zu Kioskbesitzern, Tankstellenpächtern, Kinobetreibern, Gastwirten oder Kassierer/innen im Supermarkt.

Allerdings sieht – was gelegentlich nicht bekannt ist – das Gesetz im Falle von Verstößen keine Konsequenzen gegen die Kinder und Jugendlichen vor; es richtet sich unmittelbar, also mit konkreten Verboten und Geboten - vielmehr ausschließlich an Veranstalter, Gewerbetreibende sowie an Personen über 18 Jahren, die in aktiver Weise an Gesetzesverstößen beteiligt sind.

Jugendverbände treten bei Gruppenangeboten und Ferienfahrten sowie bei offenen Angeboten in der Regel als Veranstalter auf; haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, Betreuer, Jugendleiter werden als sog. Hilfspersonen angesehen, für deren Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit der Jugendverband einstehen muss.

Wo gilt das JuSchG?

Das JuSchG gilt unmittelbar nur im Inland, es gibt jedoch mittelbar bei Auslandsfahrten von Schulen und Jugendorganisationen den Mindestmaßstab für die Aufsichtsführung im Bezug auf die im Gesetz geregelten Lebensbereiche vor. Sofern im Ausland (auch nur teilweise) strengere Regeln gelten sollten, sind selbstverständlich diese einzuhalten; sollten dort freizügigere Regelungen gelten, ist auf die dann strengeren Vorschriften des JuSchG zurück zu greifen.

Eine sehr gute Übersicht über die Jugendschutzbestimmungen im europäischen Ausland findet sich auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (www.bag-jugendschutz.de).

Das Gesetz gilt weiter, soweit es die für die Jugendarbeit wesentlichen Vorschriften im Abschnitt 2 (Jugendschutz in der Öffentlichkeit) betrifft, ausschließlich in der Öffentlichkeit bzw. in den im Einzelnen im Gesetz angegeben besonderen Örtlichkeiten wie z. B. Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen etc.

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist im JuSchG nicht definiert, was besonders bei der Abgrenzung von Privatveranstaltungen zu Aktivitäten von Trägern der Jugendhilfe immer wieder für Unsicherheiten sorgt, ohne dass es in der Praxis insoweit aber zu größeren Konsequenzen kommt.

Unbestritten ist, dass das JuSchG im rein privaten Bereich, also innerhalb der eigenen bzw. des genutzten Wohnanwesens keine Anwendung findet; dies rechtfertigt sich u. a. aus der dort für die Zielgruppe der Minderjährigen geltende elterliche Aufsichtspflicht. Auch Privatpartys unterliegen somit nicht dem JuSchG, ebenfalls dann nicht, wenn diese nicht im elterlichen Anwesen, sondern in angemieteten Räumlichkeiten, auch etwa in einem Jugendraum, in einer Gaststätte etc. stattfinden. Allerdings können derartige Partys den Bereich reiner Privatveranstaltungen verlassen, wenn die oben erwähnten Maßstäbe nicht mehr gelten, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sämtliche Gäste dem Veranstalter nicht mehr bekannt sind und/oder andere Umstände vorliegen, die in typischer Weise auf eine öffentliche Veranstaltung hindeuten.

Dies kann sein

- das Verlangen eines Eintrittspreises (auch wenn dieser als Unkostenbeitrag, Getränkekostenzuschuss etc. bezeichnet wird)
- die Bewerbung der Veranstaltung im Internet, in Facebook etc.
- das Übersteigen einer für ähnliche Verhältnisse üblichen Gästezahl
- die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung aus den privaten Bereich hinaus auf öffentliche Verkehrsflächen
- die fehlende Anwesenheit bzw. die fehlende Einwirkungsmöglichkeit einer Aufsichtsperson

(Exkurs: So ist es möglich – was gelegentlich vorkommt – dass eine ursprünglich als Privatveranstaltung gedachte und geplante Party beim Hinzutreten auch nur einzelner dieser Umstände zu einer öffentlichen Veranstaltung wird, etwa wenn durch die Anwesenheit zahlreicher weiterer, vom Veranstalter nicht eingeladenen Gäste, der Rahmen der Party auch gegen dessen Willen gesprengt wird.

Wird dann, etwa weil von Nachbarn die Polizei gerufen wird, festgestellt, dass an Minderjährige dort entgegen der gesetzlichen Regelungen Alkohol abgegeben bzw. der Konsum von Alkohol erlaubt wird, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Veranstalter bzw. dessen Eltern in Betracht.)

Was ist im Gesetz geregelt?

Die wichtigsten Vorschriften für die Jugendarbeit sind, wobei der Gesetzestext später an der betreffenden Stelle vorgestellt wird

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht
- § 4 Gaststätten
- § 5 Tanzveranstaltungen
- § 9 Alkoholische Getränke
- § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- § 11 Filmveranstaltungen

Das JuSchG enthält einleitend in den §§ 1 bis 3 einige Begriffsbestimmungen, Regelungen zur Überprüfung sowie zum Nachweis bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. des Alters) und Anordnungen, wie die Vorschriften des Gesetzes in bestimmten Örtlichkeiten (z. B. Gaststätten) bekannt zu machen sind. In den §§ 4 bis 10 befinden sich die bekanntesten und für die Jugendarbeit relevantesten Bestimmungen zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit, was die Anwesenheit von Kindern/Jugendlichen in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen bzw. an jugendgefährdenden Orten sowie den Erwerb und den Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sowie das Rauchen in der Öffentlichkeit betrifft.

§ 11 betrifft Regelungen für Filmveranstaltungen, in den §§ 12 bis 16 finden sich Regelungen zu Filmen und Spielen auf DVDs, zu Bildschirmspielgeräten sowie zu so genannten Telemedien. Die restlichen Vorschriften betreffen die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und – wiederum nicht unwichtig – in den §§ 27 und 28 finden sich Straf- und Bußgeldvorschriften.

An dieser Stelle soll gleich mit einem weit verbreiteten Irrtum aufgeräumt werden:

Das Jugendschutzgesetz enthält keine Regelung, dass sich Kinder und Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter (etwa bis zu 16 Jahren) nach einer bestimmten Uhrzeit (etwa nach 22.00 Uhr) nicht mehr in der Öffentlichkeit aufhalten dürfen. Die oft gehörte Ermahnung der eigenen Eltern: „Unter 16 musst Du spätestens um 22 Uhr zu Hause sein“ war also zumindest in den letzten 40 Jahren keine gesetzliche Forderung, sondern vielmehr nur ein Erziehungswunsch der Eltern, dem diese mit der Behauptung einer gesetzlichen Grundlage eine bessere Geltung geben wollten. Tatsächlich gibt es natürlich – hierzu später mehr – Aufenthaltsverbote für Kinder und Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter zu bestimmten Zeiten, dies allerdings nur an den im Gesetz besonders beschriebenen jugendgefährdenden Orten oder in Gaststätten, Kinos bzw. bei Tanzveranstaltungen.

Ein Aufenthaltsverbot in der Öffentlichkeit (ohne jugendgefährdende Komponente) gibt es nicht.

In der Folge sollen einige für die Jugendarbeit besonders relevanten und in der praktischen Umsetzung problematischen Punkte genauer behandelt werden:

1. Der Erwerb sowie der Konsum von Alkohol ist in § 9 JuSchG wie folgt geregelt:

9 JuSchG, Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Untersagt ist demnach und hier ist erkennbar, wie sich das JuSchG eben nicht an die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern an Gewerbetreibende und Veranstalter wendet:

- bei Minderjährigen die Abgabe oder die Gestattung des Konsums von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln und
- bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Abgabe sowie der Konsum aller anderer alkoholischer Getränke; diese Vorschrift gilt bei Jugendlichen (also bei Minderjährigen ab 14 Jahren) nicht, wenn sie von einer zur Personensorge berechtigten Person, d. h. den Eltern, begleitet werden.

Absatz 3 der Vorschrift betrifft die Abgabe alkoholischer Getränke in Automaten.

Absatz 4 betrifft besondere Regelungen für die so genannten Alkopops.

Die gesetzliche Definition, welche konkreten Alkoholika für Minderjährige welchen Alters zulässig sind, ist schwer verständlich. Sie bedeutet, dass in der Öffentlichkeit

- Kinder (bis einschließlich 13 Jahren) generell keinen Alkohol konsumieren dürfen
- Jugendliche (ab 14 Jahren) Bier; Wein und Sekt (das sind die „anderen alkoholischen Getränke“) konsumieren dürfen, sofern ihre Eltern (bzw. die Personensorgeberechtigten) anwesend sind
- An Jugendliche (ab 16 Jahren) Bier, Wein und Sekt abgegeben werden darf und der Konsum erlaubt ist
- Die Abgabe und der Konsum von Branntwein (Likör, Schnaps, Vodka, Rum, Tequila etc.) bzw. von Mischgetränken derartiger Getränke (fertig gemischte Alcopops und selbst gemischte Getränke) und der Konsum branntweinhaltiger Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (z. B. Eisbecher mit Alkoholzugabe von mehr als einem Volumenprozent) nur volljährigen Personen erlaubt ist.

Dabei spielt es keine Rolle, welche Alkoholkonzentration diese Getränke aufweisen, vielmehr ist allein ausschlaggebend, welches alkoholische Getränk in einem Mixgetränk vermischt ist. Das führt zu der paradoxen Situation, dass etwa der Konsum eines Rotweins mit 14% Alkohol bereits für Jugendliche ab 16 Jahren erlaubt ist, ein Alcopop mit einer üblichen Alkoholkonzentration von 5 bis 6% (z. B. Smirnoff, Rigo, kleiner Feigling etc.) erst ab 18 Jahren konsumiert werden darf. Das Mischgetränk „Desperado“ darf bereits ab 16 Jahren konsumiert werden, den es enthält an Alkohol lediglich Bier; der Tequilageschmack wird durch künstliche Aromen erzeugt.

Andere europäische Länder haben an dieser Stelle eine Regelung nach der Alkoholkonzentration gewählt; so ist in Frankreich und einzelnen österreichischen Bundesländern Jugendlichen ab 16 Jahren der Konsum von Alkoholika mit einer Konzentration von bis zu 11% erlaubt, darüber hinaus erst ab Eintritt der Volljährigkeit. Vorteil der deutschen Regelung ist die größere Klarheit – entscheidend ist, welche Alkoholika sich in dem Getränk befinden – sowie die bessere Überprüfbarkeit im Einzelfall.

Alkoholfreies Bier soll nach dem Willen der Jugend- und Ordnungsämter in der Praxis des Jugendschutzes wie alkoholhaltiges Bier gehandelt werden, so dass Erwerb und Konsum erst ab 16 Jahren erlaubt sind. Dies rechtfertigt sich weniger aus der Tatsache, dass auch alkoholfreies Bier ganz geringe Mengen Alkohol enthält (was allerdings auch für bestimmte gärende Fruchtsäfte zutrifft) als aus der Tatsache, dass alkoholfreies Bier eindeutig dem so genannten Biermarkt zuzuordnen ist. Es wird üblicherweise von denselben Brauereien hergestellt, in ähnlicher Weise beworben, in nahezu identischer Weise verkauft, abgegeben und auch konsumiert wie alkoholhaltiges Bier. Würde man Kindern und Jugendlichen den Konsum von alkoholfreiem Bier in gleicher Weise wie typischen alkoholfreien Getränken erlauben, wäre damit der Schritt zum alkoholhaltigen Bier bereits gegeben. Malzbier dagegen ist als typisches alkoholfreies Getränk nicht von den gesetzlichen Regelungen erfasst.

Was ist also zu tun?

Jeder Veranstalter und Jugendleiter muss eine Risikoeinschätzung vornehmen, ab wann für die von ihm betreuten Kinder und Jugendlichen alkoholische Getränke einen besonderen Anreiz ausüben können, d.h. ab welchem Alter damit zu rechnen ist, dass die Gruppenteilnehmer insbesondere bei Ferienfahrten – die regelmäßigen Gruppenstunden bzw. Trainingsveranstaltungen werden sich hierfür weniger eignen – Alkoholika entweder bereits mitbringen oder sich vor Ort beschaffen und dann konsumieren.

So braucht die Alkoholproblematik etwa bei einer Ferienfahrt von 8-10jährigen Kindern sicher noch nicht thematisiert zu werden, etwa ab einem Alter von 12 Jahren muss aber wohl damit gerechnet werden, dass einzelne Kinder den Kontakt zum Alkohol suchen.

Bereits im Vorfeld, eher weniger schon bei der Ausschreibung zu einer Ferienfahrt, jedoch bei einem möglichen Vortreffen bzw. in Informationsschreiben an die Eltern ist darauf hinzuweisen, dass Alkoholika weder mitgebracht werden dürfen, noch dass den Teilnehmern der Konsum erlaubt wird. Ebenfalls ist es empfehlenswert, bereits hier deutlich zu machen, dass dieses Verbot von den Betreuern auch kontrolliert wird und dass Verstöße geahndet werden. Es ist oft nicht ratsam, sich hier frühzeitig auf eine besondere Konsequenz festzulegen, etwa anzugeben, dass Teilnehmer, die beim Konsum von Alkohol erwischt werden, heimgeschickt werden. Derartige Ankündigungen schränken die Betreuer in der Wahl ihrer Maßnahmen unnötig ein, denn es gibt in der Praxis auch eher harmlose Verstöße gegen das Alkoholverbot, die es nicht rechtfertigen, die betreffenden Teilnehmer sofort von einer Ferienfahrt nach Hause zu schicken.

Nicht ratsam ist es – und auch weder gesetzlich, noch im Hinblick auf die Aufsichtsführung geboten – ohne jeden konkreten Anlass die Zimmer bzw. Taschen von Teilnehmern auf Alkoholika zu durchsuchen. Eine derartige Maßnahme zerstört von Anfang an jedes Vertrauensverhältnis zwischen Betreuern und Teilnehmern. Erst dann, wenn es konkrete Anhaltspunkte für den Besitz bzw. den erfolgten oder bevorstehenden Konsum von Alkoholika durch die Gruppenteilnehmer gibt (z. B. Hinweise von Teilnehmern, angetrunkene Teilnehmer, herumliegende leere Flaschen etc.) sind weitere Maßnahmen aus Sicht der Aufsichtspflicht geboten.

Jedoch auch dann ist es, sofern nicht eine besonders gravierende Situation vorliegt, noch nicht empfehlenswert, gleich mit der sehr einschneidenden und auch den Privatbereich der Teilnehmer betreffenden Maßnahme einer Durchsuchung zu reagieren. Vielmehr empfiehlt es sich für die Betreuer hier, der gesamten Gruppe zunächst noch einmal zu verdeutlichen, dass der weitere Besitz und Konsum von Alkohol nicht geduldet wird. Alle Teilnehmer sollen dann aufgefordert werden, innerhalb einer kurzen Frist etwaige noch in ihrem Besitz befindliche Alkoholika freiwillig – und ohne persönliche Konsequenzen – bei den Betreuern abzugeben. Der so erlangte Alkohol soll dann von den Betreuern ersatzlos weggeschüttet werden. Teilnehmer, bei denen nach Ablauf dieser Frist Alkoholika gefunden werden, müssen dagegen mit Konsequenzen rechnen.

Bei Ferienfahrten in kleinere Ortschaften bzw. zu abgelegenen Unterkünften, etwa Zeltplätzen etc., kann es sich anbieten, dass die Betreuer bei den für einen Alkoholverwerb in Frage kommenden Kiosken, Tankstellen etc. erscheinen und darauf hinweisen, dass an die Gruppenteilnehmer, sofern diese vom Personal identifiziert werden können, keine Alkoholika abgegeben werden dürfen. Für den Fall, dass Betreuer Alkoholika auffinden, deren Herkunft (etwa durch ein Preisetikett) der fraglichen Verkaufsstelle zugeordnet werden können, würden die Alkoholika gegen Erstattung des Kaufpreises zugebracht werden, ggf. würde (sofern der Verkauf der Alkoholika gegen die Jugendvorschriften im Aufenthaltsland verstößt) eine Meldung an die Gewerbeaufsichtsbehörde bzw. an die Polizei erfolgen. Diese Maßnahme hat sich in der Praxis als sehr wirkungsvoll erwiesen.

Irgendwie geartete mündliche oder schriftliche Erlaubnisse der Eltern, dass einzelne Teilnehmer bestimmte Alkoholika konsumieren dürfen, sind für die Betreuer völlig unerheblich, den betreffenden Eltern sollte bei solchen Gelegenheiten unmissverständlich kommuniziert werden, dass man sich in jedem Fall und ohne Ausnahme an die Mindestanforderung des Jugendschutzgesetzes halten werde.

Generell ist zu überlegen, ob für Ferien- und Freizeitaktivitäten von Jugendorganisationen nicht ein komplettes Alkoholverbot festgelegt wird, da die Erlaubnis eines begrenzten Alkoholkonsums für Jugendliche ab 16 Jahren bzw. die Freigabe des Alkoholkonsums für Volljährige den Jugendschutz-Zielsetzungen des Jugendverbandes zuwiderlaufen kann. In der Praxis hat es sich auch als sehr problematisch erwiesen, bei Ferienfahrten etwa einer Gruppe von 14 bis 17jährigen ein Alkoholverbot für die 14 und 15jährigen effektiv umzusetzen, wenn gleichzeitig den 16 und 17jährigen der Alkoholkonsum erlaubt wird.

Soll ich nicht ein Auge zudrücken?

Gerade was den Konsum von leichteren Alkoholika anbelangt, empfinden die Teilnehmer und gelegentlich auch deren Eltern eine Befolgung der gesetzlichen Vorschriften als unnötig, zumal dann, wenn minderjährige Teilnehmer im elterlichen Bereich bereits Alkoholika konsumieren dürfen. Es gibt in der Praxis wohl auch Jugendleiter, die einen Alkoholkonsum im begrenzten Maße und nur in Anwesenheit des Jugendleiters im Gruppenraum zulassen, um damit ein heimliches, unkontrolliertes und oft auch ausschweifendes Trinken mit gravierenderen Konsequenzen zu verhindern.

Dies mag im Ergebnis ein zielführender Weg sein, der auch den Erziehungsmaßstäben zahlreicher Eltern entspricht, steht aber – da die Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Alkohol nicht zu den Kernkompetenzen der Jugendarbeit gehört – im eindeutigen Widerspruch zum Inhalt des Jugendschutzgesetzes. Zudem wird den Teilnehmerin mit einer solchen „Politik“ auch der Eindruck vermittelt, dass selbst gesetzlich zwingende Regelungen verhandelbar sind.

Ferner sollten die Betreuer durch ihr eigenes Verhalten weder Konsumanreize für die Teilnehmer schaffen, noch in sonstiger Weise den Alkoholkonsum als erstrebenswert darstellen. Zwar spricht nichts dagegen, dass Betreuer etwa bei einer gemeinsamen Besprechung am Ende des Tages – vielleicht wenn die Teilnehmer bereits in ihren Zimmern sind – Alkohol konsumieren.

Dies sollte allerdings so geschehen, dass die Teilnehmer hiervon nichts mitbekommen, auch nicht dadurch, dass ein Betreuer etwa am nächsten Morgen über die Folgen seines übermäßigen Alkoholkonsums klagt. Besonders gilt dies dann, wenn die Gruppe aus bereits älteren Kindern oder aus Jugendlichen besteht, den der Alkoholkonsum von den Eltern bereits erlaubt, von den Betreuern bei der Aktivität aber verboten wird; jede Provokation ist hier überflüssig, sie vermittelt den Teilnehmern auch die Erwartung, dass Betreuer im Falle eines festgestellten Alkoholkonsums bei den Teilnehmern eher ein Auge zudrücken werden, was nicht gerechtfertigt ist.

Aber kontrollieren muss ich schon, oder?

Ermahnungen und Verbote werden in vielen Fällen nicht ausreichend, um die mit dem Alkoholkonsum verbundene Gefahr effektiv und verlässlich zu beseitigen. Es ist daher erforderlich, dass sich Betreuer regelmäßig und stichprobenartig, für die Teilnehmer aber in nicht vorhersehbarer Art und Weise darüber vergewissern, ob die Anordnungen auch befolgt werden. Vorschriften darüber, wie umfangreich diese Kontrollen sein und in welchen Zeitabschnitten sie erfolgen müssen, gibt es nicht, dies ist vielmehr der eigenen Risikoeinschätzung der Betreuer überlassen, die sich nach der konkreten Vorhersehbarkeit eines möglichen Alkoholkonsums richtet. In zeitlicher Hinsicht sind – natürlich – eher die Abend- und Nachtstunden interessant, insbesondere wenn von den Betreuern kein besonderes Programm vorgegeben ist und die Teilnehmer ihre Zeit selbst gestalten können.

Es ist daher durchaus zu überlegen, gerade in den ersten Tagen einer mehrtägigen Ferienfreizeit Rundgänge auch deutlich nach Mitternacht durchzuführen, um nächtliche „Alkoholaktivitäten“ zu entdecken und auch den Teilnehmern zu verdeutlichen, dass sie zu jeder Tages- und Nachtzeit mit Kontrollen durch die Jugendleiter rechnen müssen. Dabei ist auf Seiten der Betreuer durchaus Fingerspitzengefühl erforderlich. So wird gegen nächtliche Zusammentreffen von Teilnehmern, wenn dabei weder Alkohol und Tabakwaren, noch sexualrechtliche Gefahren eine Rolle spielen, grundsätzlich nichts einzuwenden sein, auch wenn es sich möglicherweise um einen Verstoß gegen die festgesetzte Nachtruhe handelt. Derartige Aktivitäten außerhalb des offiziellen Programms machen sicherlich auch den besonderen Reiz einer Ferienfreizeit aus. Aus Sicht der Aufsichtsführung wäre ein Durchgreifen hier lediglich dann erforderlich, wenn etwa am Vormittag des darauf folgenden Tages anstrengende Aktivitäten geplant sind, die ausgeschlafene und fitte Teilnehmer erfordert.

Und wenn ich jemanden erwische?

Jedoch auch dann, wenn bei Kontrollen Alkoholbesitz oder -konsum festgestellt wird, sollte die Reaktion genau abgewogen werden, denn es stellt sowohl vom Verhalten der Betreuer, als auch von der konkreten Gefährlichkeit schon einen Unterschied da, ob sich etwa eine vierköpfige Zimmerbesatzung einen Piccolo-Sekt anlässlich des Geburtstages eines Teilnehmers teilt oder ob die gleiche Anzahl an Teilnehmern eine 0,7 l Flasche Schnaps austrinkt.

In vielen Fällen, in denen kein übermäßiger und damit kurzfristig gefahrträchtiger Alkoholkonsum vorliegt oder wenn nicht etwa ältere Jugendliche jüngere Teilnehmer zum Trinken animieren, wird es ausreichen, den aufgefundenen Alkohol sicherzustellen, die betreffenden Teilnehmer aufzufordern, weitere Alkoholika freiwillig (ohne weitere Konsequenz) abzugeben und noch einmal eindringlich auf das Alkoholverbot hinzuweisen.

Nur dann, wenn die Aktivität über einen kleineren Personenkreis hinausgeht, also etwa die Teilnehmer mehrerer Zimmer umfasst, ist es ratsam, bei nächster Gelegenheit vor der gesamten Gruppe auf den Vorfall einzugehen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der bewusste Bruch von Regeln sowie das Austreten des Verhaltens einer Aufsichtsperson in bestimmten Altersphasen ein normales kinder- und jugendtypisches Verhalten und nicht eine besondere Boshaftig- oder Rücksichtslosigkeit, der mit aller verfügbarer Strenge begegnet werden muss.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich Kinder und Jugendliche ab ca. 13 bis 14 Jahren (im Einzelfall auch früher) weder von Verboten, noch von drastischen Strafankündigungen von einem heimlichen Alkoholkonsum abhalten lassen, dass es die Teilnehmer aber auch anerkennen, wenn die Betreuer nicht bei jedem gerade kleineren Verstoß mit Unnachgiebigkeit und voller Strenge reagieren.

Vielmehr ist nicht selten festzustellen, dass auch bei einer sehr strengen Kontrolle des Alkoholverbotes tatsächlich Alkohol konsumiert wird, dies aber dann – um nicht entdeckt zu werden – stark abseits und versteckt von den Gruppenaktivitäten, was dann mit dem Gefahrenpotenzial einer problematischeren Aufsichtsführung verbunden ist.

Was geschieht mit sichergestelltem Alkohol?

Im Regelfall werden Betreuer gerade bei mehrtätigen Ferienfreizeiten eine mitunter beträchtliche Sammlung unterschiedlichem Alkoholika anhäufen. Was geschieht damit?

Sofern es sich um Alkoholika handelt, deren Abgabe an die Teilnehmer altersgemäß erlaubt ist – z. B. Bier, Wein und Sekt für Jugendliche ab 16 Jahren – können diese nach Beendigung der Fahrt unmittelbar an die Teilnehmer herausgegeben werden; dies gilt auch für Branntwein oder branntweinhaltige Getränke bei volljährigen Teilnehmern, wenn während der Freizeit ein komplettes Alkoholverbot herrscht. Alkoholika, die an die Teilnehmer altersgemäß nicht abgegeben werden dürfen, können an die Sorgeberechtigten übergeben werden.

Ob es aus praktischen und erzieherischen Gründen sinnvoll ist, wenn Betreuer den sichergestellten Alkohol für die Teilnehmer verwahren und nach Hause befördern, mag jede Jugendorganisation bzw. jeder Betreuer für sich entscheiden; empfehlenswert ist es sicher nicht. Um den betreffenden Teilnehmern eine sofortige Konsequenz ihres Verstoßes aufzuzeigen sowie als Warnung vor künftigen Verstößen ist es eher angebracht, den sichergestellten Alkohol sofort – idealerweise unmittelbar nach dem Auffinden vor den Augen der betreffenden Teilnehmer – zu entsorgen.

Allerdings kann ein solches Verhalten, sofern für die Betreuer die Möglichkeit bestand, den sichergestellten Alkohol (insbesondere nicht angebrochene Flaschen) ohne großen Aufwand mit nach Hause zu nehmen, den Tatbestand einer Sachbeschädigung erfüllen; es soll auch bereits vorgekommen sein, dass einzelne Eltern insoweit Schadensersatz verlangen wollten. Allein aus diesem Grund sollte auf die in der Praxis sehr wirkungsvolle Maßnahme des unmittelbaren Entsorgens des Alkohols aber nicht verzichtet werden; ein paar Euro Entschädigung wäre dies in ganz seltenen Einzelfällen sicherlich „wert“.

Alkoholkonsum und Aufsichtspflicht?

Gelegentlich besteht die Auffassung, Betreuer wären lediglich verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des JuSchG zu gewährleisten, um ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen. Dies würde bedeuten, dass Alkoholkonsum für unter 16jährige komplett zu untersagen und zu verhindern wäre, 16 und 17jährige Jugendliche dagegen Bier, Wein und Sekt konsumieren dürfen.

Diese Annahme ist jedoch falsch. Vielmehr obliegt den Betreuern für minderjährige Gruppen- oder Freizeitteilnehmer die Aufsichtspflicht, die es erfordert, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen Schäden zu vermeiden.

Nun ist gerade bei Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren ein Alkoholkonsum – gerade in der oft gelösten Atmosphäre einer Ferienfreizeit – eher zu erwarten. Ebenso ist es (allgemein) vorhersehbar, dass Jugendliche aufgrund einer erhöhten Risikobereitschaft und mangelndem Gefahrenbewusstsein zu überhöhtem Alkoholkonsum neigen. Das kann im Einzelfall individuell unterschiedlich zu aggressivem Verhalten, zum Verlust der Selbstkontrolle, zur Überschätzung der eigenen Möglichkeiten sowie zu Imponiergehabe etc. führen. Diese Umstände wiederum können die Ursache für teilweise gravierende Sach-, Gesundheits- und Körperschäden bei den betreffenden Kindern und Jugendlichen sein.

Erlauben die Betreuer somit ihren aufsichtsbedürftigen Minderjährigen den Alkoholkonsum, so müssen sie gleichzeitig effektiv sicherstellen, dass dieser kein Ausmaß annimmt, das als Ursache für spätere Schäden angesehen werden kann. Dies würde es erfordern, nicht nur genau zu wissen, wie einzelne Teilnehmer auf Alkoholkonsum reagieren, um eine bestimmte maximale Konsummenge festzulegen, sondern auch, den Alkoholkonsum selbst komplett zu überwachen, was in der Praxis kaum möglich sein wird. Der einzige „Vorteil“ einer solchen Vorgehensweise liegt darin, dass Teilnehmer, die in jedem Fall Alkohol konsumieren wollen, durch ein generelles Verbot nicht komplett in versteckte Aktivitäten abgedrängt werden, sondern dies im gewissen Rahmen legal tun können.

Im Einzelfall gab es hier bereits durchaus positive Erfahrungen, wenn sich bei entsprechenden Erlaubnissen ein Alkoholkonsum in vertretbarem Rahmen hielt und für die Betreuer überschaubar blieb im Vergleich zu einzelnen punktuellen Alkoholexzessen mit teilweise üblen Folgen.

2. Rauchen, das leidige Thema ...

In der täglichen Praxis der Jugendarbeit sicherlich relevanter als der Alkoholkonsum – jedoch nicht mit demselben konkreten Gefahrenpotenzial ausgestattet – ist die Thematik des Rauchens in der Öffentlichkeit sowie der Abgabe von Tabakwaren, die § 10 JuSchG wie folgt regelt:

§ 10 JuSchG, Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Untersagt ist demnach, dass an Minderjährige Tabakwaren abgegeben werden dürfen, was nicht nur den Verkauf, sondern auch das Verschenken oder auch nur das „einen Zug nehmen lassen“ umfasst, sofern es sich bei der abgebenden Person um einen Volljährigen handelt. Ebenfalls darf Minderjährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit – wobei hierzu auf die Ausführungen in Ziffer 1. verwiesen wird – nicht gestattet werden.

Bis zum Jahr 2007 betraf das Verbot nur Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, d. h. an 16 und 17jährige durften bis dahin Tabakwaren abgegeben werden und es durfte ihnen auch das rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden. Im Zuge einer Überarbeitung des JuSchG geriet diese Vorschrift in die Diskussion. Teilweise wurde vertreten, dass sie an der gesellschaftlichen Realität vorbeigehe, nachdem Kinder und Jugendliche bereits deutlich früher als mit 16 Jahren mit dem Rauchen beginnen würden, insoweit auch von Seiten der Eltern ab einem gewissen Alter ihrer Kinder kaum mehr „Gegenwehr“ bestehe und es in der Praxis auch problemlos möglich sei, dass Kinder und Jugendliche an Tabakwaren gelangen würden.

Von Jugendschutzverbänden und den letztlich überwiegenden Stimmen in der Politik wurde dagegen argumentiert, dass gerade die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche immer früher mit dem Rauchen beginnen würden, ein deutliches Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich mache. Dies führte dann letztlich zur Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre.

§ 10 JuSchG umfasst alle Arten von vorproduzierten „Glimmstängeln“, ferner natürlich geschnittenen Tabak zum Selbstdrehen, zum Rauchen in der Pfeife oder der Wasserpfeife und letztlich Kautabak, insbesondere auch in der – zuletzt wieder aus der Mode geratenen – Variante des swedisch-snus.

Mehr als beim Alkoholkonsum – wo die Gefährlichkeit eines auch nur vorübergehenden, jedoch intensiven Konsums im Regelfall ein komplettes Alkoholverbot für alle aufsichtsbedürftigen Teilnehmer rechtfertigt – fällt die Gefahrenbewertung hier etwas anders aus. Das konkrete Risikopotenzial des Rauchens liegt (wenn man die Brandgefahr beim Anzünden oder Wegwerfen einer Zigarette einmal außer acht lässt) im Entstehen oder der Förderung des Suchtpotenzials mit den damit verbunden körperlichen und psychischen Schäden.

Die Gefahr erheblicher kurzfristiger Schäden durch den Verlust der Steuerungs- und Handlungsfähigkeit ist durch den Konsum (normaler) Tabakwaren eher ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass die Eltern von bereits rauchenden minderjährigen Teilnehmern zwar noch Verständnis für ein Rauchverbot bei Ferienfreizeiten im Hinblick auf die nicht rauchenden Teilnehmer aufbringen. Im Falle erheblicher Konsequenzen für ihre Kinder, z.B. einem (kostenpflichtigen) Heimschicken kommt es dann aber nicht selten zum Streit über die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme vor dem Hintergrund, dass die Eltern keine Einwände gegen das Rauchen erheben würden. Konkrete Erlaubnisse der Eltern, egal ob in mündlicher oder schriftlicher Weise, verpflichten die Betreuer in keinster Weise, den betreffenden Teilnehmern das Rauchen zu gestatten. Treten Eltern mit einem derartigen Ansinnen an die Betreuer heran, ist unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass für den Bereich der elterlichen Erziehung – in den das JuSchG nicht unmittelbar eingreifen will - die gesetzliche Verbote nicht unmittelbar gelten; in der Jugendarbeit grundsätzlich aber schon.

Darüber hinaus gelten in vielen Bundesländern weitere gesetzliche Regelungen zum Nichtrauchererschutz, die insbesondere Einrichtungen der Jugendarbeit umfassen. So ist nach Art. 3 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes generell das Rauchen in unter anderem in Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendzentren, Jugendgästehäuser etc.) sowie auf den gesamten Grundstücken derartiger Einrichtungen verboten.

Somit rechtfertigt sich die Einhaltung des JuSchG zusätzlich vor dem Hintergrund, des allgemeinen gesetzgeberischen Ziels, an Orten, in Einrichtungen bzw. bei Veranstaltungen der Jugendarbeit keinerlei Anreize für das Rauchen zu schaffen.

In der praktischen Umsetzung gestaltet sich die Einhaltung eines vollständigen Rauchverbots jedoch eher schwierig und beinhaltet ein erhebliches Konfliktpotential zwischen Betreuern und Teilnehmern. Insbesondere Teilnehmer, deren Eltern keine Einwände gegen das Rauchen erheben, akzeptieren ein Rauchverbot insbesondere bei mehrtätigen Ferienfahrten kaum und empfinden es als schikanös und völlig überzogen. Dabei wird jedoch oft vergessen, dass ein Rauchverbot nicht nur die vorübergehende Einschränkung des eigenen Konsums mit der Möglichkeit einer Reflektion des Suchtverhaltens zum Ziel hat, sondern auch, dass für nichtrauchende Teilnehmer keinerlei Anreiz bzw. Vorbilder bestehen sollen, gerade in Einrichtungen bzw. bei Veranstaltungen der Jugendarbeit mit dem Rauchen zu beginnen.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser?

Welche Verpflichtungen treffen nun die Betreuer, um die gesetzlichen Vorgaben im Bezug auf die Einhaltung des JuSchG sowie die Gewährleistung der Aufsichtspflicht zu erfüllen?

Als so genannte Hilfspersonen eines Veranstalters (also eines Jugendverbandes bzw. eines sonstigen Trägers der Jugendhilfe) dürfen die Betreuer keine Tabakwaren an Minderjährige abgeben und dürfen diesen ferner auch nicht den Konsum von Tabakwaren gestatten.

Auch wenn Betreuer, etwa weil sie selbst rauchen, zu diesem Thema eine differenzierte Ansicht vertreten, dürfte selbstverständlich sein, dass sie den Teilnehmern keine Tabakwaren anbieten, auch dann nicht, wenn bekannt ist, dass die Teilnehmer (mit oder ohne Wissen ihrer Eltern) bereits rauchen. Auch das Erfüllen der Bitte „hast du mal Feuer?“ fällt hierunter, nach dem Willen des Gesetzgebers soll jedes aktive Tun, das unmittelbar den Konsum von Tabakwaren ermöglicht oder wesentlich erleichtert, unterbleiben.

Wesentlich schwieriger in der Praxis umzusetzen ist die Verpflichtung, den Teilnehmern das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht zu gestatten, wobei der Begriff des Gestattens nicht nur das aktive Erlauben, sondern auch das passive Nicht-Einschreiten beim Rauchen umfasst.

Erforderlich ist es zunächst, ein klares Verbot auszusprechen, wobei – ähnlich wie beim Alkoholkonsum – ein solches erst dann erforderlich ist, wenn aufgrund der Altersstruktur der Teilnehmer mit dem Erwerb und dem Konsum von Tabakwaren zu rechnen ist; ein Alter von 12 bis 13 Jahren ist für den Beginn dieser Wahrscheinlichkeit sicher nicht zu gering angesetzt. Stichprobenartige Kontrollen entsprechend einer individuellen Gefahreinschätzung durch die Betreuer sind die notwendige Ergänzung eines Verbotes.

Schwerpunkte sind hierbei insbesondere zu setzen in Zeiten ohne vorgegebenes Programm, zu „üblichen“ Raucherzeiten vor und nach den Mahlzeiten sowie abends und nachts. Auch die im Einzelfall nicht erklärliche Abwesenheit einzelner Teilnehmer kann ein Grund für eine spontane Kontrolle sein, ebenso wie natürlich – in der Praxis aber eher seltene – Hinweise anderer Teilnehmer.

Während das Aussprechens eines Rauchverbotes beim Minderjährigen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zwingend notwendig ist, besteht bei der Kontrolle dieses Verbotes ein gewisser Ermessensspielraum, der zur Vermeidung übergroßer Härten oder nicht gewollter Konsequenzen verantwortungsvoll und mit Fingerspitzengefühl ausgeschöpft werden sollte. Denn es stellt sich in nicht wenigen Fällen schon die Frage, ob die Umsetzung des Rauchverbotes gerade bei älteren Jugendlichen, die oft bereits seit längerer Zeit mit dem Einverständnis oder zumindest der Billigung ihrer Eltern rauchen, noch sinnvoll ist. Wenn die Eltern dieses Erziehungsthema für sich also bereits „abgehakt“ haben, dürfte der gesetzgeberische Auftrag eher darin liegen, zu verhindern, dass nicht rauchende Teilnehmer bei der Ferienfreizeit zu Rauchen beginnen oder dass ihnen sonstige positive Anreize, die in diese Richtung gehen, vermittelt werden.

Bei der Frage, mit welchem Verhalten der Teilnehmer zu rechnen ist bzw. wie konsequent ein Verbot zu kontrollieren ist, sind noch weitere Umstände zu berücksichtigen:

- bereits rauchende Teilnehmer, insbesondere solche, die dies mit Einverständnis oder Billigung ihrer Eltern tun, werden sich von einem Rauchverbot nicht abschrecken lassen. Vielmehr werden diese Teilnehmer trotzdem Zeitpunkte und Orte finden, um heimlich zu rauchen. Je strenger und konsequenter ein Rauchverbot kontrolliert wird und insbesondere je

drastischer die von den Betreuern im Falle der Missachtung angedrohten Strafen ausfallen, desto einfallreicher werden die Teilnehmer in diesem Punkt sein. Dies spiegelt sich dann insbesondere in einer weiteren räumlichen Entfernung von der Gruppe beim Rauchen bzw. in einem besseren Verstecken oder Verheimlichen des Verhaltens wider.

Dies wiederum führt zu Problemen bei der Aufsichtsführung, den Betreuern wird es dann oft nur nach langem Suchen – wenn überhaupt – möglich sein, sich einen Überblick über den Aufenthaltsort und die Beschäftigung aller Gruppenteilnehmer zu verschaffen.

Der Autor möchte aus diesem Grund die Frage aufwerfen, ob es in Situationen, in denen Aufsichtspflicht existiert, „unter dem Strich“ also bei Betrachtung aller pädagogischer und rechtlicher Belange, nicht sinnvoller sein kann, den bereits rauchenden und nach Bewertung des Jugendleiters auch zum Rauchen entschlossenen Teilnehmern dieses Verhalten stillschweigend zu gestatten, wenn damit erst eine vernünftige Erfüllung von Aufsichtspflicht möglich ist.

So könnte daran gedacht werden, den Rauchern, statt ein generelles Verbot auszusprechen, einen nahe liegenden, gut einsehbaren und für die Betreuer somit schnell zu überblickenden Platz zum Rauchen anzubieten, der keine nennenswerten sonstigen Gefahren, z.B. Brandgefahr durch schnelle bzw. achtlos weggeworfene Kippen, Straßenverkehr etc. birgt, der aber gleichzeitig nur so „attraktiv“ ist, dass sich dort ein längerer Aufenthalt als für eine „schnelle Zigarette“ erforderlich ist, nicht lohnt. Anders als bei den sonst entstehenden heimlichen Raucherplätzen lässt sich dann auch überblicken, ob Nichtraucher, die sich aus diversen Gründen bei den Rauchern aufhalten wollen, dort zum Rauchen animiert werden.

- Bei Ferien- und Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen im „Raucheralter“ hat es sich nicht selten als praktikabel erwiesen, die Tatsache, dass Minderjährige rauchen, hinzunehmen und das Hauptaugenmerk darauf zu legen, dass
 - Nichtraucher nicht von den Rauchern animiert werden und
 - vom Rauchen keine weiteren unmittelbaren Gefahren wie z.B. eine Brandgefahr etc. ausgeht

So dürfte es weder aus dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht, noch nach den Zielsetzungen des Jugendschutzgesetzes unbedingt erforderlich sein, während einer Ferienfahrt von nur kurzer Dauer alles zu versuchen, um Raucher zu Nichtrauchern zu bekehren (wobei es ein großer Erfolg wäre, wenn dies im Einzelfall tatsächlich gelingen würde), wenn dies mit einem sehr hohen zeitlichen und pädagogischen Aufwand verbunden ist. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass ein minderjähriger Teilnehmer, der sich von einem Rauchverbot nicht beeindrucken lässt, in letzter Konsequenz von einer Ferienfahrt oder einer Gruppenaktivität ausgeschlossen werden müsste, womit die Betreuer lediglich das Problem „vom Hals haben“, sich am Rauchverhalten des Minderjährigen und somit am konkreten Suchtpotenzial jedoch nichts ändert.

- Es ist zu bedenken, dass ein ausgesprochenes Rauchverbot meist nur so stark ist, wie evtl. die Überzeugungskraft des Jugendleiters oder der Umfang der Konsequenzen, die den Teilnehmern bei einem Verstoß drohen. Nun wird sicherlich ein Betreuer, der entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein generelles Rauchverbot für Minderjährige ausspricht, einen beim Rauchen erwischten Teilnehmer nicht gleich beim ersten oder zweiten Fehlverhalten von der Aktivität ausschließen, sondern zunächst versuchen, erzieherisch oder mit geringerer Strafen zu reagieren. Zeigt sich der Teilnehmer jedoch uneinsichtig, etwa auch, weil sich bereits ein körperliches Verlangen nach Nikotin entwickelt hat, steht ein Ausschluss des Teilnehmers letztlich zur Diskussion. Wahrscheinlich gibt es eher wenig Jugendleiter, die in einer solchen Situation, wo der Teilnehmer ausschließlich aus eigenen Motiven raucht und weder Nichtraucher zum Rauchen verleitet noch eine sonstige Gefahr darstellt, den Teilnehmer von einer Aktivität oder gar der Zugehörigkeit zu einem Jugendverband ausschließen wollen.

Dann aber stellt sich die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, Verbote auszusprechen und Konsequenzen in den Raum zu stellen, die dann letztlich doch nicht umgesetzt werden. Im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders von Jugendleitern und Teilnehmern sowie auch den Erhalt einer gewissen Autorität bei den Jugendleitern scheint es sinnvoll, sich in dieser Frage eher mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu arrangieren und es nicht zuzulassen, dass das Rauchen einerseits zum stetigen Streitpunkt innerhalb der Gruppe wird und andererseits den Betreuern auch unnötig viel Zeit und Energie abverlangt.

- In der Praxis wird sich mancher Jugendleiter fragen, ob es nicht für ihn letztlich einfacher und auch unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Konsequenzen gefahrloser ist, ein generelles Rauchverbot für minderjährige entsprechend der Vorgaben des JuSchG auszusprechen, dieses dann aber nicht zu kontrollieren in der Hoffnung, keine gravierenden Konsequenzen ergreifen zu müssen. Vor einem solchen Verhalten möchte der Autor ausdrücklich warnen, denn weder erfüllt es die Vorgaben der Aufsichtspflicht, noch dürfte das Beschränken auf ein reines Verbot – ohne dessen Befolgung auch tatsächlich effektiv zu kontrollieren – die Vorgaben des JuSchG erfüllen.

3. Der Aufenthalt in Gaststätten

Nach § 4 JuSchG

§ 4 JuSchG, Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

ist der Aufenthalt Minderjähriger ab 16 Jahren in Gaststätten bis 24 Uhr erlaubt, bei unter 16jährigen nur dann, wenn

- sie in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen oder
- wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden oder
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder
- wenn Kinder und Jugendliche sich auf Reisen befinden.

Gaststätten sind Gastronomiebetriebe, in denen auch Alkohol ausgeschenkt wird, denn nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes benötigen nur solche auch eine entsprechende Konzession. Filialen von Schnellimbis Ketten, Dönerbuden etc., die keinen Alkohol verkaufen, zählen nicht hierunter.

Nicht nur aufgrund der Gefahren durch Alkoholkonsum, sondern auch infolge der mit manchen Besuchern verbundenen weiteren Gefahren des Handeltreibens und des Konsums von Betäubungsmitteln, der Förderung der Prostitution etc. müssen Betreuer bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen genau darauf achten, ob Gaststätten in erreichbarer Entfernung zur Gruppe existieren und dies die Teilnehmer zu einem Besuch verleiten kann. Sofern dies der Fall ist, ist insbesondere abends/nachts zu Zeiten ohne gemeinsames Programm durch entsprechende Verbote sowie durch unregelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sich Teilnehmer dort nicht aufhalten.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betreuer, was ab einem gewissen Alter durchaus überlegt werden kann und sinnvoll ist, es den Teilnehmern erlauben, abends gruppenweise von der Unterkunft in den Ort bzw. in die Stadt zu gehen. Hier wird es vorhersehbar sein, dass einzelne Teilnehmer diese Gelegenheit nutzen, um Gaststätten aufzusuchen, unabhängig davon, ob dort Alkohol konsumiert wird oder nicht.

Gänzlich anders stellt sich die Rechtslage da, wenn sich ein Jugendleiter gemeinsam mit den Teilnehmern in einer Gaststätte aufhält. Jugendleiter sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG so genannte „erziehungsbeauftragte Personen“, denen von den Sorgeberechtigten der anvertrauten Minderjährigen für einen gewissen Zeitraum die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Bei gleichzeitiger Anwesenheit einer solchen erziehungsbeauftragten Person besteht nach den Motiven der gesetzlichen Regelung keine Gefahr, dass es in den Gaststätten zu unerwünschten Gefahren für die Minderjährigen kommt. Diese gesetzliche Ausnahme setzt allerdings voraus, dass der Jugendleiter seine Berechtigung auf Verlangen nachweisen kann. Dies dürfte in Deutschland durch das Vorzeigen der Juleica oder einer schriftlichen Bestätigung des Jugendverbandes, dass die fragliche Person in einem bestimmten Zeitraum als Betreuer einer bestimmten Ferienfreizeit tätig ist, problemlos geschehen. Im Ausland ist es empfehlenswert, eine in der dortigen Landessprache gehaltene Erklärung des Jugendverbandes mitzuführen, die idealerweise die Namen sämtlicher Gruppenteilnehmer und der Betreuer umfasst.

Bei Anwesenheit dieser erziehungsbeauftragten Person sind sämtliche Alters- und Zeitgrenzen nach dem JuSchG für den Besuch von Gaststätten oder Tanzveranstaltungen (nicht z.B. für Spielhallen oder jugendgefährdende Betriebe gemäß § 7 JuSchG) aufgehoben, was allerdings nicht bedeutet, dass ein Gastwirt einer Jugendgruppe dann auch tatsächlich den Aufenthalt gestatten muss. Im Rahmen des Hausrechtes ist es jedem Gastwirt gestattet, frei darüber zu entscheiden, welche Personen sich in der Gaststätte aufhalten, so dass einer Jugendgruppe auch im Beisein des Jugendleiters jederzeit der Zutritt zu einer Gaststätte verwehrt werden kann oder die Gruppe zum Verlassen der Gaststätte aufgefordert werden kann.

5. Der Besuch von Tanzveranstaltungen/Discos

Der Aufenthalt von Minderjährigen bei Tanzveranstaltungen, d. h. der Besuch von Discos, ist in § 5 JuSchG wie folgt geregelt:

§ 5 JuSchG, Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Auch hier gilt, wie bereits oben erwähnt, einerseits die Tatsache, dass im Beisein einer erziehungsbeauftragten Person die gesetzlichen Alters- und Zeitgrenzen nicht gelten, dass andererseits aber auch jeder Discothekenbetreiber infolge seines Hausrechtes einzelnen Besuchern oder Gruppen den Zutritt verwehren darf.

Gerade in Discotheken, die gelegentlich räumlich sehr weitläufig sind, stellt die Rechtsprechung an die Anerkennung einer erziehungsbeauftragten Person hohe Anforderungen. Einerseits muss diese stets wissen, wo die zu beaufsichtigenden Minderjährigen sich aufhalten, andererseits muss sie auch selbst für die Minderjährigen stets erreichbar sein. Ebenfalls darf die erziehungsbeauftragte Person nicht infolge Alkoholkonsum nicht mehr in der Lage sein, den Erziehungsauftrag wahrzunehmen.

Nach Abs. 2 gelten bei Veranstaltungen, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe (vgl. § 75 SGB VIII) durchgeführt werden, deutlich abweichende alters- und Zeitgrenzen: So dürfen dort Kinder bis zu 14 Jahren bis 22 Uhr anwesend sein, und alle anderen Minderjährigen bis 24.00 Uhr. Ab 24 Uhr ist – wie bei anderen Tanzveranstaltungen auch, sofern nicht eine erziehungsbeauftragte Person anwesend ist – der Aufenthalt nur volljährigen Personen gestattet.

6. Besuch von Filmveranstaltungen, Vorführen von Videos

Auch der Besuch von Kinos oder sonstigen öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. durch Filmclubs unterschiedlicher Trägerschaft, ist im JuSchG geregelt. Nach § 11 JuSchG gilt:

§ 11 JuSchG, Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,

2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,

3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,

4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

Für Betreuer gilt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Teilnehmer, wenn sie entweder allein oder auch gemeinsam mit den Betreuern eine Filmvorführung besuchen, nur solche Filme ansehen, die für sie altersmäßig freigegeben oder geeignet sind. Da ausschließlich die Betreuer das konkrete Alter ihrer Teilnehmer kennen, kann auch nicht erwartet werden, dass eine stets effektive Alterskontrolle am Kino stattfindet, vielmehr ist das dortige Kontrollpersonal nur verpflichtet, in Zweifelsfällen das Alter zu überprüfen, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 JuSchG.

Erweiterte Erlaubnisse im Beisein einer erziehungsbeauftragten Person, wie sie in Gaststätten und Discotheken gelten, gibt es hier nicht. Lediglich im Beisein der Sorgeberechtigten, also im Regelfall der Eltern, dürfen nach § 11 Abs. 2 JuSchG Kinder ab 6 Jahren auch Aufführungen von Filmen besuchen, die erst für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben sind. Nach § 11 Abs. 3 JuSchG gilt, dass im Beisein auch einer erziehungsbeauftragten Person den dort angegebenen Personengruppen der Besuch von Filmveranstaltungen auch nach den benannten Uhrzeiten erlaubt ist. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich auch hier stets um Filme handeln muss, die für das betreffende Alter freigegeben sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht muss ein Betreuer unabhängig von der Einhaltung der Altersgrenzen stets überprüfen, ob bei einzelnen Jugendlichen Gefahren durch Reifedefizite oder besondere persönliche Empfindsamkeiten bestehen, wenn diese bestimmte Filme ansehen (müssen).

Insbesondere bei Filmen mit hoher Spannung und/oder Phantasieinhalten sollte stets auch bedacht werden, dass nicht alle Kinder und Jugendliche die Inhalte solcher Filme richtig einschätzen und verarbeiten können. Dies gilt allerdings nur, wenn den Betreuern, etwa aufgrund von Hinweisen der Eltern oder eigener Beobachtungen, die besondere Empfindsamkeit der fraglichen Minderjährigen besonders bekannt und evtl. Gefahren somit vorhersehbar sind.

Werden Filme aus der Videothek ausgeliehen oder bei kostenpflichtigen Angeboten im Internet heruntergeladen, bietet ebenfalls die dort ersichtliche Altersfreigabe eine sinnvolle Orientierung, für welche Altersgruppe welcher Film geeignet ist. Werden dagegen Filme aus dem TV-Programm aufgenommen, fehlt eine solche Alterseinstufung noch in manchen Fällen. Hier müssen die Betreuer selbst im Rahmen einer individuellen Risikoeinschätzung abwägen und entscheiden, ob der fragliche Film für das Alter der Gruppe sowie für die einzelnen Gruppenmitglieder geeignet ist oder nicht.

7. Jugendgefährdende Medien auf Mobiltelefonen und/oder mp3-Playern

Mobiltelefone und mp3-Player sind aus dem Leben gerade von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Sie dienen nicht nur der Kommunikation, sondern auch dem Zeitvertreib (Spiele) oder der Unterhaltung (Musik, Videos). Veranstalter, Einrichtungen und Betreuer sehen die Sache oftmals differenzierter. Denn die scheinbar ständige Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit diesen Geräten führt nicht selten zu einer unerwünschten Abschottung der Nutzer gegen ihrer Umwelt, zu einer deutlichen Absenkung der Konzentrationsfähigkeit und zudem zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr, wenn Teilnehmer dort mit Inhalten in Berührung kommen, die für sie alters- oder reifemäßig noch nicht geeignet sind.

Gerade bei Veranstaltungen mit Gruppen unterschiedlichen Alters lässt es sich nicht vermeiden, dass jüngere bzw. unreifere Teilnehmer mit für sie gefährdenden Inhalten in Berührung kommen, wenn sie etwa die Texte von Liedern oder Videos auf den mobilen Geräten älterer bzw. reiferer Teilnehmer anhören oder ansehen. Dies betrifft insbesondere Lieder oder Videos mit Gewalt verherrlichenden, sexistischen, pornografischen, politisch radikalen oder sonst wie diskriminierten Inhalten und letztlich Spiele, deren Inhalt bzw. Darstellung bei den Teilnehmern Aggressionen oder Ängste auslösen können.

Dass jüngere Teilnehmer stets interessiert und neugierig sind, derartige – für sie noch verbotene, unerreichbare und neue – Inhalte zu Gesicht zu bekommen, darf unterstellt werden; gleiches gilt für die Tatsache, dass ältere Teilnehmer diese Inhalte auch im Regelfall gerne weitergeben und dies meist in einer für die Betreuer kaum effektiv zu überwachenden Weise geschieht. Es lässt sich in der Praxis nicht kontrollieren, wer welche Lieder, Videos oder Spiele auf seinem Mobilgerät mit sich herumträgt, wer diese zu hören und zu Gesicht bekommt und ob hierdurch Gefahren für die geistige Entwicklung anderer Teilnehmer bestehen.

Meist wird bei den Betreuern aber das mulmige Gefühl verbleiben, genau zu wissen, dass einzelne Kinder und Jugendliche mit entweder für sie gefährdenden oder auch generell verbotenen Inhalten in Berührung kommen, dass diese Inhalte oftmals auch durch Kopieren/Übertragen weiter verbreitet werden, dass es den Betreuern aber nicht möglich ist, dies zu erkennen und zu verhindern.

In nicht selteneren Fällen behelfen sich Veranstalter und Betreuer damit, zumindest die Nutzung derartiger Geräte bei Gruppenstunden und Ferienfahrten zu verbieten. Hier verspricht neben den erwähnten Aspekten des Jugendschutzes auch die Tatsache, dass gerade bei Aktivitäten der Jugendarbeit eine inhaltliche Abwechslung zum Alltag geboten werden sollte und zudem die mit der Nutzung dieser Geräte meist verbundene Abkapselung dem gewünschten Miteinander der Teilnehmer gegenübersteht. Ein solches Verbot wird sich während der in der Regel eher kürzeren Gruppenstunden auch gut durchsetzen lassen, da hier noch nicht mit „Entzugerscheinungen“ der Teilnehmer im Hinblick auf gewohnte Spiele sowie insbesondere die Präsenz in sozialen Netzwerken zu rechnen ist.

Anders verhält es sich in der Regel bei mehrtätigen Ferienfreizeiten, wo oftmals auch die Eltern eine regelmäßige Kontaktmöglichkeit mit ihren Kindern wünschen. Zwar lässt sich auch hier ein Verbot – allerdings mit verhältnismäßig großen Aufwand – überwachen und durchsetzen. Es ist aber fraglich, ob man in der Praxis wirklich derart hart durchgreifen will. Für wenig sinnvoll hält es der Autor, wenn die Betreuer die Mobiltelefone oder mp3-Player der Teilnehmer einsammeln und diese nur auf Anfrage bzw. zu bestimmten Tageszeiten herausgeben; dies führt zu einem eher unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den Betreuern, jedoch ist es wohl die einzig wirklich praktikable Möglichkeit, den Nutzungswunsch der Teilnehmer, die Kontaktwünsche der Eltern und die Ziele der Betreuer einigermaßen vernünftig zu vereinbaren.

Das Belassen derartiger Geräte bei den Teilnehmern sowie die generelle Vorhersehbarkeit der Existenz und Weitergabe jugendgefährdender Inhalte wird zumindest dazu führen, dass Betreuer entsprechend ihrer Risikoeinschätzung stichprobenhafte Kontrollen der mobilen Geräte durchführen müssen. Dies gilt nicht generell, sondern nur dort, wo sie aufgrund ihrer Einschätzung derartige Gefahren konkret vermuten dürfen. Betreuer dürfen und sollten sich neugierig einmischen, wo sie bemerken, dass mehrere Teilnehmer (insbesondere unterschiedlichen Alters oder unterschiedlicher Reifegrade) gemeinsam Musik hören, wo sich mehrere Teilnehmer um einen Bildschirm versammeln oder wo sie bemerken, dass Inhalte übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies in einer Atmosphäre der Geheimhaltung geschieht. Betreuern ist es dann auch erlaubt, derartige Geräte an sich zunehmen und – aus Gründen der Wahrung des Persönlichkeitsrechtes gemeinsam mit dem Besitzer – auf jugendgefährdende Inhalte zu untersuchen. Diese dürfen von den Betreuern dann auch gelöscht werden oder es kann das Gerät bis zur Beendigung der Aktivität einbehalten werden. Vorab sollte aus Beweisgründen die Existenz der jugendgefährdenden Inhalte dokumentiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Inhalte für den Besitzer altersgemäß unbedenklich sind, wenn aber der Besitzer diese jüngeren bzw. unreiferen Teilnehmern zugänglich gemacht hat.

Generell ist aufgrund des starken Persönlichkeitsbezuges gerade von Mobiltelefonen zu den einzelnen Teilnehmern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit immer das am wenigstens eingreifenden Mittel zu wählen, um den gewünschten Zweck zu erfüllen. Wenn dies aber weder durch Ermahnungen, noch durch ein Löschen der gefährdenden Inhalte oder ggf. einen vorübergehenden Nutzungsentzug möglich ist, kann auch eine komplette Sicherstellung bis zum Ende des Freizeitangebotes angezeigt sein.

Mehr Infos gibt's im Internet unter:

<http://www.aufsichtspflicht.de>

oder direkt bei:

Rechtsanwälte Obermeier & Laymann
Herzogstr. 63, 80805 München

Tel.: 089 / 515568 - 30

Fax.: 089 / 515568 - 40

Mail: info@ra-obermeier.de

Net: www.ra-obermeier.de

Hinweis:

Das Manuskript berücksichtigt die Rechtslage zum 01.01.2016. Spätere Änderungen von Gesetzen oder Rechtsprechung können in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen führen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann der Verfasser daher nicht übernehmen.

RA Stefan Obermeier
München, Januar 2016